AUSFERTIGUNG

Az.: A 3 L 352/10

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

| In der Verwaltung | srechtssache |
|--|---------------------|
| des Herrn | |
| | - Antragsteller - |
| prozessbevollmächtigt: | |
| 1, Rechtsanwalt | |
| 2, Rechtsanwalt | |
| gege | n |
| die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz | I Flüchtlinge |
| | - Antragsgegnerin - |
| wege | n |
| Asylfolgeverfahren | |

Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bendner als Einzelrichter

am 30. Juli 2010

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers zum Aktenzeichen A 3 K 1121/10 vom 12, Juli 2010 gegen die mit Ziffer 3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2010 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

1.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29, Juni 2010 enthaltene und sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung in sein Heimatland.

Der 1983 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger und gehört der Volksgruppe der Roma an. Er reiste nach seinen eigenen - insoweit differierenden - Angaben Anfang April oder Anfang Mai 2009 mit seiner Lebensgefährtin sowie drei gemeinsamen Kindern illegal in die Bundesrepublik ein. Mit Schreiben vom 4. Mai 2009 stellte der aus dem Rubrum ersichtliche Prozessbevollmächtigte zu 1 bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Berlin für alle Familienmitglieder Asylanträge und beantragte gleichzeitig, die Familie dem Land Berlin zuzuweisen.

Am 7. Mai 2009 meldeten sich der Antragsteller und seine Angehörigen persönlich bei der Außenstelle des Bundesamts in Berlin als Asylsuchende. Der Aufforderung, sich bis zum 15. Mai 2009 bei der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaats Sachsen in Chemnitz zu melden, kam die Familie nicht nach.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2009 wies das Bundesamt Rechtsanwalt darauf hin, dass der schriftlich gestellte Asylantrag nicht bearbeitet werden könne. Der Antragsteller und seine Familie seien der Aufforderung, sich am Zuweisungsort Chemnitz zu melden bisher nicht nachgekommen. Es werde darum gebeten, diese aufzufordern, sich in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu melden. In der Folge stellten der Antragsteller und seine Familienmitglieder am 16. Juni 2009 in Chemnitz persönlich Asylanträge.

Mit weiterem Schreiben vom 30. Juni 2009 wandte sich Rechtsanwalt erneut an das (insoweit unzuständige) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Chemnitz, und stellte für seine Mandanten "Antrag auf Wohnsitznahme in Berlin". Er wies u. a. darauf hin, dass der Antragsteller als Epileptiker schwer krank sei. Zudem werde durch eine fachärztliche Stellungnahme vom 13. Mai 2009 nachgewiesen, dass der Antragsteller schwer traumatisiert sei und zur Therapie in Berlin bleiben müsse.

Am 5. August 2008 wurden der Antragsteller und seine Lebensgefährtin vom Bundesamt getrennt "informatorisch" zu ihren Asylanträgen angehört. Die Lebensgefährtin des An-

tragstellers antwortete auf die Frage, warum die Familie nach ihrer Meldung in Berlin nicht unverzüglich nach Chemnitz gefahren sei, man sei davon ausgegangen, dass dafür bis zum 15. Mai Zeit sei. Zudem sei ihr Mann krank gewesen. Er habe u. a. einen epileptischen Anfall erlitten. Er habe mehrere Therapien in Berlin durchlaufen. Man sei auch beim Anwalt gewesen und deshalb erst nach dem 12. Juni 2009 nach Chemnitz gereist Im Anhörungsprotokoll des Antragstellers ist vermerkt, dass er eine 13-seitige fachärztliche Stellungnahme zu seinem Gesundheitszustand vorlegte. In dieser werde festgestellt, dass er gegenwärtig nicht reisefähig sei, allerdings nicht für welchen Zeitraum, Daher sei das Verfahren mit seinem Erscheinen in Chemnitz erst im Juni 2009 als Folgeverfahren zu bearbeiten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 29. Juni 2010, zugestellt am 3. Juli 2010, die Durchführung eines Asylverfahrens ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Zudem wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Antrag aufgrund seiner verspäteten Stellung als Folgeantrag zu behandeln und mangels Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen abzulehnen sei.

Gegen diese Entscheidung wurde durch Rechtsanwalt am 12. Juli 2010 zum Aktenzeichen A3 K 1121/10 Klage und der vorliegende Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes erhoben. Am 15. Juli 2010 hat Rechtsanwalt für den Antragsteller eine weitere - inzwischen zurück genommene - Klage {Az,: A 3 K 1141/10} erhoben und einen nochmaligen einstweiligen Rechtsschutzantrag gestellt, den das erkennende Gericht mit Beschluss vom 16. Juli 2010 (Az.: A 3 L 362/10) wegen doppelter Rechtshängigkeit abgelehnt hat.

Mit Schriftsatz vom 22. Juli 2010 hat sich Rechtsanwalt auch im vorliegenden Verfahren für den Antragsteller angezeigt und macht geltend, dass dieser zum einen aufgrund seiner Krankheit nicht rechtzeitig zur Antragstellung in Chemnitz habe erscheinen können. Entscheidend sei allerdings gewesen, dass ihm Rechtsanwalt geraten habe, in Berlin zu bleiben. Auf diese Auskunft habe er auch im Zusammenhang mit dem Attest seiner Ärztin, die ihm Reiseunfähigkeit bescheinigt habe, vertrauen dürfen. Es sei ihm daher weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten.

II.

Das sachdienlich als Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO auszulegende Begehren (vgl. § 86 VwGO) des Antragstellers hat Erfolg.

Die auf §§ 34, 36 AsylVfG gestützte und somit abweichend von §§ 38 Abs. 1, 75 AsylVfG vollziehbare Abschiebungsandrohung geht verfahrensrechtlich auf §§ 22 Abs. 3, 20 Abs. 2, 71 Abs. 4 AsylVfG zurück.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat sich ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1 AsylVfG), in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter (§ 22 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz AsylVfG), Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist der Ausländer verpflichtet, der Weiterleitung an die für ihn zuständige Aufnahmeeinrichtung nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 unverzüglich oder bis zu einem ihm von der Aufnahmeeinrichtung genannten Zeitpunkt zu folgen. Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt § 20 Abs. 2 und 3 entsprechend (§ 22 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG). Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG findet für einen später gestellten Asylantrag § 71 AsylVfG entsprechende Anwendung.

Der auf dieser Grundlage beruhende Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Juni 2010 begegnet allerdings ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG. Denn es spricht einiges dafür, dass die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 AsylVfG hier nicht vorliegen. Danach gilt § 71 Abs. 4 AsylVfG einschließlich seines ausdrücklichen Rechtsfolgenverweises auf § 36 Abs, 1 AsylVfG und der damit mittelbar einhergehenden Folge der Unanwendbarkeit von § 75 AsylVfG nur dann entsprechend, wenn ein Ausländer nach der Stellung seines Asylgesuchs vorsätzlich oder grob fahrlässig der Verpflichtung aus § 20 Absatz 1 AsylVfG, sich bis zu einem von der Behörde genannten Zeitpunkt in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu melden, nicht nachkommt. Die Anwendung des § 20 Abs. 2 AsylVfG verlangt einen qualifizierten Schuldvorwurf gegenüber dem Ausländer. Dies ergibt sich über den Wortlaut hinaus auch daraus, dass die Vorschrift In ihrer jetzigen Fassung erst im Zuge einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 14/8395, S. 80) Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hat; zuvor genügte einfache Fahrlässigkeit. Ein qualifizierter Schuldvorwurf ist einem Ausländer jedoch nur dann zu machen, wenn er In grober Achtlosigkeit seine Pflicht aus § 20 Abs. 1 AsylVfG verletzt hat (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 21. März 2006, Az. 9 B 129/06.MD, Juris, Treiber in: GK-AsylVfG,

Band II, Stand: Juni 2007, § 20, Rdnr. 50; Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Auflage, Seite 382).

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können diesen Verschuldensvorwurf entfallen lassen, wenn sie von einen solchen Gewicht sind, dass sie der Pflichterfüllung tatsächlich entgegen stehen. Wer sich bloß allgemein und ohne Attest sowie ohne den Versuch, medizinische Abhilfe zu erlangen pauschal auf gesundheitliche Probleme beruft, entlastet sich damit ebenso wenig vom Vorwurf grober Fahrlässigkeit wie derjenige, der trotz klarer und bestätigter Belehrung Ratschlägen eines Dritten, wie zu verfahren sei, Vorrang gegenüber den eindeutigen gesetzlichen Verpflichtungen einräumt (vgl. Treiber, a. a. O., Rdnr. 50).

Von einer groben Pflichtverletzung ist jedoch dann nicht auszugehen, wenn ein Ausländer glaubhaft vorträgt, er habe sich lediglich darauf verlassen, was ihm von seinem Prozessbevollmächtigten angeraten worden sei. Ihm kann in einem solchen Fall nicht vorgehalten werden, dass er sich das Verhalten seines Prozessbevollmächtigten als eigenes Verschulden zurechnen lassen muss. Denn ein Auftraggeber muss sich nur dann das Handeln eines beauftragten Dritten zurechnen lassen, wenn der Beauftragte überhaupt in der Lage ist, die Handlungen für den Auftraggeber vorzunehmen. Dies ist jedoch bei der höchstpersönlich zu befolgenden Pflicht aus § 20 Abs. 1 AsylVfG nicht der Fall, weshalb allein auf das persönliche Verschulden des Ausländers abzustellen ist (vgl. VG Madgeburg, a. a. O.).

In Anwendung dieser Maßstäbe bestehen zum gegenwärtigen, insoweit entscheidungserheblichen, Zeitpunkt (vgl. § 77 AsylVfG) erhebliche Zweifel daran, dass dem Antragsteller ein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Es spricht viel dafür, dass dem Antragsteller trotz der ihm vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber) mit Schreiben vom 7. Mai 2009 In serbo-kroatischer Sprache und gegen Empfangsbekenntnis bekannt gemachten Zuweisung in die Erstaufnahmeeinrichtung Chemnitz bis zum 15. Mai 2009 kein qualifizierter Schuldvorwurf im Sinne einer groben Fahrlässigkeit gemacht werden kann.

Denn zum einen hat der Antragsteller innerhalb der ihm gesetzten Frist am 12. Mai 2009 die Fachärztin aufgesucht und von dieser eine auf den 13. Mai 2009 datierte umfangreiche Stellungnahme erhalten, in der ihm seine "gegenwärtige" Reiseunfähigkeit attestiert wurde. Die Stellungnahme wurde vom Antragsteller auch in seiner Anhörung durch die Beklagte vorgelegt. Seine Lebensgefährtin hat zudem in ihrer Anhörung angegeben, dass der Antragsteller bis zum 12. Juni 2010 erkrankt gewesen sei. Gleichwohl hat die Antragsgegnerin dies nicht zum Anlass für weitere Nachfragen oder zur anderweitigen Aufklärung des

Sachverhalts genommen. Obwohl insoweit bereits Anhaltspunkte bestanden, die gegen die Annahme einer groben Fahrlässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Meldefrist bestanden, hat die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteiler und seiner Lebensgefährtin nur darauf hingewiesen, dass sie diese nicht für ausreichend halte und das Verfahren daher als Asylfolgeverfahren führe.

Zum anderen erachtet es die Kammer als entscheidend, dass der Antragsteller nunmehr glaubhaft vorgetragen hat, dass er letztlich (auch) auf Grund einer unrichtigen Beratung durch seinen Verfahrensbevollmächtigten seiner Verpflichtung zur fristgemäßen Antragstellung in Chemnitz nicht nachgekommen ist. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Darstellung, die zumindest die Lebensgefährtin des Antragstellers in ihrer informatorischen Befragung durch die Antragsgegnerin bereits hat anklingen lassen, falsch ist. Der Antragsteller hat zeitnah nach seiner Einreise Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufgenommen und sich darum bemüht, in Berlin bleiben zu können, wo seine Verwandtschaft wohnt. Dass sein Verfahrensbevollmächtigter dieses Begehren - wie möglicherweise bereits in früheren Verfahren - fehlerhaft gegenüber der Antragsgegnerin geäußert hat, ist hier zwar einerseits unbeachtlich, zeugt jedoch andererseits davon, in welcher Art und Weise der Bevollmächtigte die Belange des Antragstellers und seiner Familie wahrgenommen hat, was Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt des vom Antragsteller vorgetragenen unrichtigen Hinweises durch ihn an seine Mandanten zu geben geeignet ist (siehe insoweit auch VG Magdeburg, a. a. O.). Dafür, dass der Antragsteller seine Pflicht aus § 20 Abs. 1 AsylVfG nicht in einer an Vorsatz grenzenden Fahrlässigkeit außer acht gelassen haben, spricht auch der Umstand, dass er offensichtlich regelmäßig und zeitnah Kontakt mit seinem Bevollmächtigten hielt, was ihn in die Lage versetzte, sich zeitnah nach Erhalt des Schreibens der Antragsgegnerin vom 4. Juni 2009 nach Chemnitz zu begeben (vgl. auch insoweit die weitgehende Parallelität zum Fall des VG Magdeburg, a. a. O.)..

Es spricht mithin vieles dafür, dass die Antragsgegnerin den bei ihr am 16. Juni 2009 gestellten Asylantrag als Erstantrag hätte behandeln müssen, weshalb die aufschiebende Wirkung der Klage vom 12. Juli 2010 mit der sich analog aus § 37 Abs. 2 AsylVfG ergebenden Rechtsfolge anzuordnen war.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs, 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Bendner